

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird die nachfolgende

Dienstvereinbarung
zur Ruhezeitverkürzung nach § 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) für den Bereich
des Pflege- und Pflegefunktionsdienstes (PUMG)

abgeschlossen:

Präambel

Dienststelle und Personalrat sind sich darüber einig, dass die Personaleinsatzplanung der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung verpflichtet ist und gleichermaßen dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten Rechnung zu tragen hat. Besondere Bedeutung kommt dabei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu. Die Verkürzung der durch das ArbZG vorgesehenen Ruhezeiten ist gesetzlich zulässig, bedarf aber verbindlicher und verlässlicher Regelungen, die im Rahmen einer Dienstvereinbarung festzulegen sind. Hier ist dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten besonders Rechnung zu tragen. Dienststelle und Personalrat sind daher bestrebt, mit dieser Dienstvereinbarung einen Rahmen zu schaffen, in dem eine Verkürzung der Ruhezeiten möglich ist.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Tarifbeschäftigten (TV-L) des Pflege- und Pflegefunktionsdienstes der Universitätsmedizin Göttingen (PUMG), die im vollkontinuierlichen Wechselschichtbetrieb des PUMG tätig sind mit Ausnahme der Intensivstationen mit den jeweils dazu gehörenden IMC Stationen (1012/1016 und 1021) und der zentralen Notaufnahme. Dienststelle und Personalrat sind sich darüber einig, dass der Geltungsbereich dieser DV auch die Intensivstationen mit den jeweils dazu gehörenden IMC Stationen (1012/1016 und 1021) und der zentralen Notaufnahme umfasst, sobald dort die neuen Arbeitszeitregelungen eingeführt worden sind.

§ 2 Grundsätze

1. Die Ruhezeit kann unter Beachtung der unter Pkt. 2 - 6 vereinbarten Bedingungen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden.
2. Eine Verkürzung der Ruhezeit ist nur zwischen einem Spätdienst am Freitag bis zu dem darauffolgenden Frühdienst am Montag sowie an Feiertagen und dem jeweiligen Tag davor und danach vorgesehen. Die verkürzte Ruhezeit darf pro Pflegekraft maximal vier Mal pro Monat (im Soll-Plan) geplant werden. Abweichend davon darf in Monaten mit fünf Wochenenden eine weitere verkürzte Ruhezeit geplant werden, dies gilt auch dann, wenn das jeweilige Wochenende nicht vollständig in den Monat fällt.
3. Auf Wunsch der/des Beschäftigten können bis zu 2 zusätzliche Ruhezeitverkürzungen im Soll- oder Istplan geplant werden.

4. Darüber hinaus gehende Verkürzungen der Ruhezeit sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn alternative, weniger belastende Handlungsoptionen geprüft und ausgeschöpft wurden (z.B. bei unvorhergesehenen Personalausfällen). Sie sind im Ist-Plan zu dokumentieren.
5. Im Zusammenhang mit Wochenfeiertagen ist die Verkürzung der Ruhezeiten stets möglich.
6. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ist innerhalb eines Monats ein Ausgleich durch die Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf 12 Stunden sicherzustellen (§ 5 Abs. 2 ArbZG).

§ 3 Widerspruchsmöglichkeit

Beschäftigte, die nicht mit verkürzten Ruhezeiten arbeiten möchten, erklären dies schriftlich. Diese Erklärung ist an die zuständige Stations-/Bereichsleitung zu richten und wird über den Dienstweg an die jeweilige Pflegedienstleitung weitergeleitet. Diese Beschäftigten dürfen im nächstmöglichen Dienstplan nicht mehr mit verkürzten Ruhezeiten geplant werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden und der Widerruf kann im nächstmöglichen Dienstplan berücksichtigt werden.

§ 4 Evaluation

1. Die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung wird evaluiert. Dabei ist die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst beratend einzubinden.
2. Die Kriterien für die Evaluation werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Dienststelle und Personalrat festgelegt.

§ 5 Gesundheitsschutz

1. Um mögliche Gesundheitsgefährdungen rechtzeitig zu erkennen und ihnen gezielt entgegenwirken zu können, wird den betroffenen Beschäftigten nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung in geeigneter Weise angeboten, sich ergänzend zu den vorgeschriebenen Untersuchungen bei der Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst beraten zu lassen.
2. Den Anforderungen des Gesundheitsschutzes wird zudem insbesondere durch Berücksichtigung der Schutzvorschriften des ArbZG Rechnung getragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung ersetzt für die im Geltungsbereich genannten Bereiche die bisherige Dienstvereinbarung über die Verkürzung der Ruhezeiten nach § 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 10.01.2017 und tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.
3. Nach Kündigung verpflichten sich Personalrat und Dienststelle binnen eines Monats Vertragsverhandlungen über eine sachgerechte Neuregelung aufzunehmen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, den 30. NOV. 2022

Vorstand



Prof. Dr. Wolfgang Brück
Vorstand Forschung und Lehre
Sprecher des Vorstands

Personalrat



Olaf Uhde
Vorsitzender



Prof. Dr. Lorenz Trümper
Vorstand Krankenversorgung



Jens Finke
Vorstand Wirtschaftsführung
und Administration